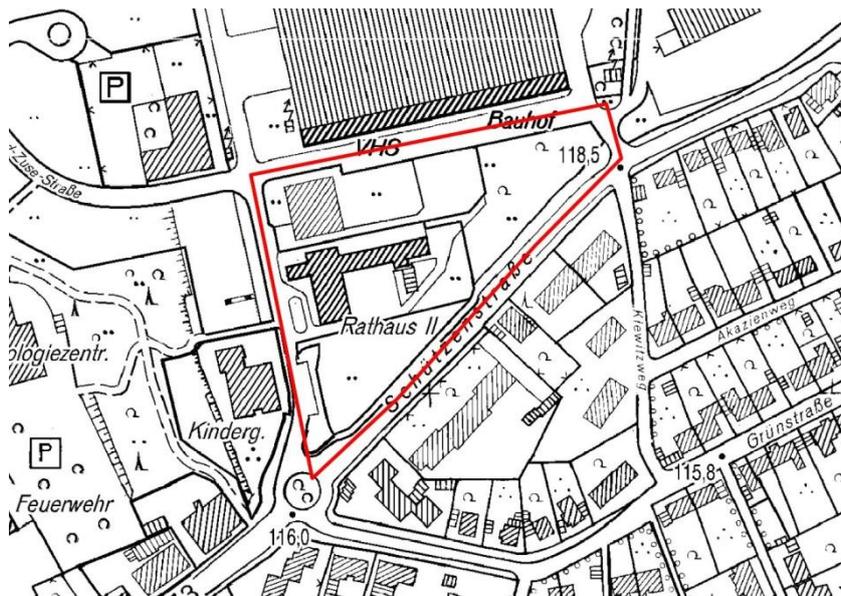


Aufstellung des B-Plans Nr. 194
„Standort Schützenstraße“
in Schwerte

Artenschutzrechtliche Prüfung
nach § 44 BNatSchG
hier: Vorprüfung, Stufe I der ASP



Erstellt für:
Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
Stadtplanung und Umwelt

Bochum, April 2018



**Aufstellung des B-Plans Nr. 194
„Standort Schützenstraße“
in Schwerte**

**Artenschutzrechtliche Prüfung
nach § 44 BNatSchG
hier: Vorprüfung, Stufe I der ASP**

Auftraggeber:

**Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
Stadtplanung und Umwelt
Rathausstr. 31
58239 Schwerte**

Bearbeitung:

**weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner
Ewaldstr. 14
44789 Bochum**

M.Sc. Benjamin Hamann

Titelbild:

Plangebiet (© Land NRW 2018)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Gesetzliche Grundlagen	2
3. Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes	3
4. Methodik	6
4.1 Ermittlung relevanter Arten und Potenzialanalyse	6
4.2 Vorprüfung der relevanten Wirkfaktoren	8
4.3 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung	9
4.4 Verfahrenskritische Vorkommen	9
5. Ergebnisse	10
5.1 Planungsrelevante sowie Arten der FFH-Richtlinie	10
5.2 Potenzialanalyse der planungsrelevanten Arten und Arten der FFH-Richtlinie	14
5.2 Wirkprognose	15
5.2.1. Wirkfaktoren des Vorhabens	15
5.2.2. Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten	16
5.3 Ergebnisse und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise	19
6. Literatur und Quellenverzeichnis	21

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4509 (MUNLV März 2013) mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet	11
Tab. 2: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Luftbildausschnitt mit Untersuchungsraum, Landschaftsschutzgebiet (LSG) und schutzwürdigen Biotopen (BK) (LSG = gelbe Fläche, BK =	
--	--

Grün schraffiert), (© Umwelt- und Grünflächenamt Stadt Bochum, LANUV NRW, Geobasis NRW 2013)	3
Abb. 2: Ackerbaulich genutzte Flächen (© Hamann)	4
Abb. 3: Extensive Weide (© Hamann)	4
Abb. 4: Streuobstwiesen (© Hamann)	4
Abb. 5: Waldbestand entlang des westlichen Siepenhangs (© Hamann)	4
Abb. 6: Fettwiesenbrache (© Hamann)	5
Abb. 7: Wohnbebauung am östlichen Siepenhang (© Hamann)	5

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Schwerte plant im Bereich der Schützenstraße, die Aufstellung des B-Plans Nr. 194 „Standort Schützenstraße“ für den in der Anlage dargestellten Geltungsbe- reich. Das Verfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB durchgeführt.

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP).

Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)¹, der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitpla- nung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben² sowie dem Methodenhand- buch zur Artenschutzprüfung in NRW³.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I einer ASP) wird durch eine überschlägige Prognose geprüft, ob und ggf. welche der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG für potenziell vorkommende geschützte Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Als Grundlage für die vorliegende Vorprüfung ist die Ermittlung der geschützten und in NRW planungsrelevanten Arten erforderlich, die im Plangebiet vorkommen oder auf- grund der Lebensraumstrukturen und Lage der Flächen im Raum zu erwarten sind. Dazu wird neben einer Datenrecherche und Auswertung von potenziell vorhandenen Unterlagen eine Potenzialanalyse durchgeführt.

Vor dem Hintergrund des Vorhabens und der Örtlichkeit werden die relevanten Wirk- faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte mög- lich sind, ist für die betreffenden Arten eine Art-für-Art-Betrachtung mit vertiefender Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II einer ASP) erforderlich.

Im Zusammenhang mit dem Umweltschadengesetz (USchadG) wird zudem vorsorg- lich eine Recherche zu Arten und Lebensräumen der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten des Anhangs I und Art. 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie durchgeführt.

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH- RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016

² Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsemp- fehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klima- schutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

³ Leitfaden „-Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-“ Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht vom 09.03.2017

2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz finden sich:

- auf europäischer Ebene in Vogelschutz- und FFH-Richtlinie⁴
- auf Bundesebene in Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- auf Länderebene im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)⁵.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Im Zusammenhang mit Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen des § 44 (1) BNatSchG i.V.m. den §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung.

⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992

⁵ Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 mit Stand vom 15.2.2018

3. Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 13.500 m² und liegt ca. 1,2 km östlich der Schwerte Innenstadt an der Schützenstraße.

Das Untersuchungsgebiet (UG) besteht aufgrund seiner Fläche von über 200 m² gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen somit aus dem Plangebiet zuzüglich eines Radius von 500 Metern (MKUNLV 2017).

Das Plangebiet selbst ist bereits größtenteils bebaut. Das Luftbild (vgl. Abb. 01) zeigt einen anderen Zeitstand als sich das Plangebiet aktuell (Frühjahr 2018) darstellt.



Abb. 1: Luftbildausschnitt mit Plangebiet und dem Untersuchungsraum von 500 m Radius (© Land NRW 2018)

Innerhalb des Plangebietes sind weite Flächen bebaut oder versiegelt. Im Südwesten befindet sich eine Tankstelle, im Osten eine Waschanlage und im Norden eine Gewerbehalle an die eine kleinere Gartenanlage angeschlossen ist, die überwiegend aus Rasenflächen besteht. Westlich der Tankstelle liegt ein Parkplatz.

Die übrigen Bereiche des Plangebietes bestehen überwiegend aus geschotterten und teilweise planierten Flächen. Lediglich im Süden, entlang der Schützenstraße, liegt

eine Rasenfläche. Im Westen, zwischen Tankstelle und Gewerbehalle, befindet sich ein Bereich mit offenem Boden, der nur spärlich mit Vegetation bewachsen ist.

Sträucher und andere Kleingehölze sowie kleinere Bäume sind nur in einem sehr geringen Umfang auf dem Gelände zu finden. Diese befinden sich hauptsächlich im Norden, als Randbegleitung des Parkplatzes bzw. der Gartenanlage der Gewerbehalle.

Zudem stehen im Süden und Westen mehre solitär stehende größere Bäume (BHB über 25 cm). Dabei handelt es sich um zwei Birken, eine Pappel und eine Kiefer.

Gewässer liegen nicht innerhalb des Plangebietes.



Abb. 2: Blick auf das Plangebiet aus Richtung Süden (im Hintergrund Waschanlage und Parkplatz sowie Gartenanlage)



Abb. 3: Blick Richtung Westen auf das Plangebiet



Abb. 4: Blick auf die Tankstelle aus westlicher Richtung



Abb. 5: Blick auf die Gewerbehalle



Abb. 6: Solitär stehende Birken und Rasenfläche im Süden



Abb. 7: Südliches Umfeld des Plangebietes

Das weitere Untersuchungsgebiet (UG 500 m) weist einen hohen Bebauungsgrad auf. Direkt angrenzend befinden sich weitere Gewerbebetriebe sowie der städtische Bauhof. Westlich angrenzend an der Konrad-Zuse-Straße, welche den Technologiepark erschließt, befindet sich ein städtischer Kindergarten. Richtung Osten schließt ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel an, wo sich ein Getränkemarkt und ein Baumarkt befinden. Südlich gegenüberliegend vom Plangebiet befinden sich Wohnnutzungen. Diese Struktur weist auch das weitere Umfeld auf. Dabei sind südlich der Schützenstraße hauptsächlich Wohnbebauung mit Einzel- und Mehrfamilienhäusern und angeschlossenen Gärten zu finden. Nördlich der Schützenstraße liegen fast ausschließlich Gewerbeeinheiten.

Ca. 300 m nördlich des Plangebietes verläuft zudem eine Bahnlinie von Westen nach Osten. Auch nördlich davon befinden sich Gleisanlagen einer Rangieranlage die allerdings stillgelegt sind. Diese Bereiche weisen inzwischen komplett mit Bäumen bestanden.

Größer Still- oder Fließgewässer sind nicht im Untersuchungsgebiet zu finden. Auch Freiflächen wie z.B. landwirtschaftliche Flächen liegen nicht im Untersuchungsgebiet.

Innerhalb des Plangebietes und des Untersuchungsgebietes liegen keine Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, etc). Auch Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete liegen nicht im näheren oder erweiterten Umfeld des Untersuchungsgebietes.

Im Untersuchungsraum befinden sich auch keine geschützten Biotop (§62-Biotop). Flächen des Biotopkatasters sind nur im Nordosten, entlang der Bahnlinie, zu finden. Hier liegen die „Schutzwürdige Böschungen am Hasencleverweg“ (BK-4511-0001). Diese Flächen werden als Trittsteinbiotop und als wertvoll für Hecken- und Gebüschbrüter beschrieben.

4. Methodik

Eine Artenschutzprüfung kann in 3 Stufen vorgenommen werden. Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)⁶, der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben⁷ sowie dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW⁸.

Stufe I (Vorprüfung) beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die einzelnen Arbeitsschritte hierzu werden im Folgenden kurz erläutert (vgl. MKULNV 2010, 2017).

4.1 Ermittlung relevanter Arten und Potenzialanalyse

In einem ersten Arbeitsschritt wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Bei den einzelnen Prüfschritten wird in NRW bei einer späteren Art-für-Art-Betrachtung unterschieden zwischen planungsrelevanten Arten nach:

- a) Anhang IV der FFH-Richtlinie
- b) Europäischen Vogelarten (in NRW eingeschränkt auf eine naturschutzfachlich begründete Artenauswahl: Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie, Arten der EU-ArtschVo sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status in NRW der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter in engerem Sinne). Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem (FIS) des LANUV NRW im Internet zu entnehmen.

Die nach § 7 Abs. 2 BNatSchG national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben nach Maßgabe des §44 Abs. 5 Nr. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, werden jedoch bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

⁶ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016

⁷ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

⁸ Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-“ Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht vom 09.03.2017

Bei allen anderen nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten (z.B. Umbaumaßnahmen, Abrissarbeiten, Renovierungsarbeiten) finden die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung, so dass in diesen Fällen die „nur“ national geschützten Arten zu beachten sind (MKULNV 2010).

In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant (s. o. Pkt. b) eingestuft (dazu zählen die weit verbreiteten Vogelarten, aber auch solche der Vorwarnliste). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Regelfall wird bei diesen Arten davon ausgegangen, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Diese nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren (VV ARTENSCHUTZ).

Zudem werden vor dem Hintergrund des Umweltschadengesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG (Biodiversitätsschaden)⁹ Informationen zu Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL und zu nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II FFH-RL recherchiert. Diese werden - außerhalb von FFH-Gebieten - gegebenenfalls ebenfalls dargestellt.

Das Vorhaben liegt auf dem Gebiet der Stadt Schwerte im Bereich des 1., 2., 3. & 4. Quadranten des Messtischblatts „MTB 4511 Schwerte“.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW 2018) bietet in einem ersten Schritt die Möglichkeit, die in einem MTB potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten tabellarisch abzurufen (s. Tab. 1). Die dort genannten Arten und ihre artspezifischen Habitatansprüche werden dahingehend betrachtet, ob ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet potenziell möglich ist.

Zur weiteren Konkretisierung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet werden die folgenden Quellen angefragt und ausgewertet:

- Fundortkataster (LANUV NRW, Abfragestand: April 2018)
- Biotopkataster (LANUV NRW, Abfragestand: April 2018),
- Verbreitungskarten zur Herpetofauna (<http://www.herpetofauna-nrw.de>),

⁹ Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind (siehe dazu § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln (MKUNLV 2010).

- Verbreitungskarten zur Avifauna (www.atlas.nw-ornithologen.de),
- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=artenliste>)

Außerdem wurde am 11.03.2018 eine flächendeckende Geländebegehung durchgeführt.

Für die mithilfe der dargestellten Quellen ermittelten planungsrelevanten Arten wird anschließend eine Potenzialanalyse durchgeführt. Hierbei wird überprüft, ob für die jeweiligen Arten innerhalb des UG und im Plangebiet ein Lebensraumpotenzial gegeben ist. Grundlage zur Ermittlung hierfür ist die Auswertung der vorhandenen Daten sowie die ergänzende Ortsbegehung.

4.2 Vorprüfung der relevanten Wirkfaktoren

In einem zweiten Arbeitsschritt (MKULNV 2010) wird ermittelt, ob bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Weiterhin wird geprüft, ob Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Hierzu werden Prognosewahrscheinlichkeiten, Abschätzungen und/oder worst-case-Betrachtungen herangezogen.

Bei den Wirkfaktoren, die im vorliegenden Fall zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für die planungsrelevanten Arten sind, handelt es sich im Wesentlichen um Flächenbeanspruchungen und Vegetationsverluste durch Baufeldräumung und Versiegelung.

Ergibt die Vorprüfung, dass

1. keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind, oder
2. Vorkommen europäischer geschützter Arten sind bekannt oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten,

ist das Vorhaben zulässig und Verbotstatbestände treffen nicht zu.

Hat die Vorprüfung zum Ergebnis, dass

3. Vorkommen europäischer geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind und es möglich ist, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden,

dann ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (Stufe II der ASP), in der geprüft wird, ob auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

4.3 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung

Für solche Tiergruppen, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Dazu zählen u.a. artspezifische Bauzeitenpläne (bspw. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, um Tötung von Einzeltieren und Zerstörung von Nistplätzen, Störungen und/oder Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden).

Neben diesen, direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind - sofern erforderlich - weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (*CEF-Maßnahmen = measures to ensure the continuous ecological functionality*) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

4.4 Verfahrenskritische Vorkommen

Um bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt feststellen zu können, ob das Vorhaben aufgrund einer zu hohen artenschutzrechtlichen Konfliktdichte in dieser Form bzw. an diesem Standort nicht durchführbar ist, ist an dieser Stelle zu prüfen, ob im UG „verfahrenskritische Vorkommen“ gemäß der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz vorhanden sind. Dabei handelt es sich um mögliche und nachgewiesene Vorkommen, für die sich u. U. Verbotstatbestände nicht ausschließen lassen und bei denen möglicherweise keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf.

In Betracht kommen dabei Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand auf Ebene der biogeografischen Region (rote oder gelbe „Ampelbewertung“ des LANUV) oder Arten, bei denen sich die Beeinträchtigungen der lokalen Population auf die Ebene der biogeografischen Region in NRW auswirken können (z. B. bei Betroffenheit bedeutender oder großer Vorkommen einer Art in NRW oder von Arten mit kleinen Arealen, geringen Individuenzahlen oder hohem Gefährdungsgrad).

5. Ergebnisse

5.1 Planungsrelevante sowie Arten der FFH-Richtlinie

Für das Plangebiet und den Untersuchungsraum sind aus dem Fundortkataster des LANUV 2018 keine Angaben zu Vorkommen geschützter und planungsrelevanter Arten zu entnehmen.

Dem Biotopkataster des LANUV 2018 sind ebenfalls keine Angaben zu Vorkommen geschützter und planungsrelevanter Arten zu entnehmen.

Vorkommen sind lediglich deutlich außerhalb des Untersuchungsraums zu finden, hauptsächlich Richtung Osten und Südosten (u.a. NSG Mühlstrang).

Das Fachinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2018) liefert Listen geschützter Arten, die im Bereich einzelner Quadranten eines Messtischblatts (MTB) zu erwarten sind. So werden für die vier Quadranten des „MTB 4511 Schwerte“, in dem das Vorhaben liegt, neben den Vögeln Amphibien, Reptilien und verschiedene Fledermausarten benannt, die im Bereich des Messtischblatts vorkommen können.

In Tab. 1 sind alle planungsrelevanten Arten gelistet, die für die relevanten Quadranten des Messtischblattes MTB 4511 im Infosystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS, LANUV NRW, Abfrage April 2018) abgerufen werden können. Die Angaben zum Status und Erhaltungszustand der Arten sind ebenfalls der LANUV – Datenbank entnommen.

In der Bemerkungsspalte wird eine gutachterliche Einschätzung für jede Art zur Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens für das Plangebiet im Speziellen und das Untersuchungsgebiet vorgenommen. Dabei wird die vorhandene Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen und ihre Lage im Untersuchungsraum, die Häufigkeit bzw. die Seltenheit der Arten berücksichtigt.

Angaben zu vor Ort gesichteten Arten sind ggfs. angefügt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4511 (LANUV April 2018) mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Plangebiet

Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht Biogeografische Region: Atlantisch VS-RL bzw. FFH-RL	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet : x nachgewiesen, Status- und Ortsangabemöglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Amphibien			
Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S Anh. IV	- (aufgrund fehlender Strukturen, als Landlebensraum ungeeignet)
Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S Anh. II, IV	- (aufgrund fehlender Strukturen, als Landlebensraum ungeeignet)
Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G Anh. II, IV	- (aufgrund fehlender Strukturen, als Landlebensraum ungeeignet)
Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U Anh. IV	- (aufgrund ungeeigneter und fehlender Strukturen, als Landlebensraum ungeeignet)
Reptilien			
Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G Anh. IV	pot. (außerhalb des Plangebietes)
Säugetiere			
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G Anh. IV	pot. (Jagdhabitat, Quartiere außerhalb des Plangebietes)
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓ Anh. IV	pot. (Jagdhabitat, Quartiere außerhalb des Plangebietes)
Großer Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G Anh. IV	pot. (Jagdhabitat)
Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U Anh. IV	pot. (Jagdhabitat, Quartiere außerhalb des Plangebietes)
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U Anh. II, IV	pot. (Jagdhabitat, Quartiere außerhalb des Plangebietes)
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G Anh. IV	pot. (Jagdhabitat, Quartiere außerhalb des Plangebietes)
Kleiner Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U Anh. IV	pot. (Jagdhabitat)
Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G Anh. IV	pot. (Jagdhabitat, Quartiere außerhalb des Plangebietes)
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G Anh. IV	pot. (Jagdhabitat, insbesondere zur Zugzeit)
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G Anh. II, IV	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G Anh. IV	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Wimpernfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S Anh. II, IV	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G Anh. IV	pot. (Jagdhabitat, Quartiere außerhalb des Plangebietes)
Vögel			
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U Art. 4 (2)	- (aufgrund fehlender und ungeeigneter Strukturen)
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	- (aufgrund fehlender und ungeeigneter Strukturen)

B-Plan 194 „Schützenstraße“, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I, Vorprüfung)

Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszu- stand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht Biogeografi- sche Region: Atlantisch VS-RL bzw. FFH-RL	Bemerkung zum Vorkommen im Unter- suchungsgebiet : x nachgewiesen, Status- und Ortsangabe- möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. un- wahrscheinlich
	men' ab 2000 vorhanden		
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G Anh. I	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U↓	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	pot. Brutvogel (außerhalb des Plangebietes)
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U Art. 4 (2)	- (aufgrund fehlender und ungeeigneter Strukturen)
Gänsesäger	<i>Nachweis 'Rast / Winter- vorkommen' ab 2000 vorhanden</i>	G Art. 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U Art. 4 (2)	pot. Brutvogel (außerhalb des Plangebietes), pot. Nahrungsgast
Graureiher	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	S Anh. I	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Habicht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G↓	pot. Nahrungsgast
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U↓ Art. 4 (2)	- (aufgrund fehlender und ungeeigneter Strukturen)
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Kormoran	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U↓	pot. Brutvogel (außerhalb des Plangebietes)
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	pot. Nahrungsgast
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	pot. Nahrungsgast, pot. Brutvogel (außerhalb des Plangebietes)
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G Anh. I	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G Art. 4 (2)	pot. Brutvogel (außerhalb des Plangebietes)
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U Anh. I	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Pfeifente	<i>Nachweis 'Rast / Winter- vorkommen' ab 2000 vorhanden</i>	G Art. 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	pot. Nahrungsgast, pot. Brutvogel (außerhalb des Plangebietes)
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	S	- (aufgrund fehlender Strukturen)

B-Plan 194 „Schützenstraße“, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I, Vorprüfung)

Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszu- stand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht Biogeografi- sche Region: Atlantisch VS-RL bzw. FFH-RL	Bemerkung zum Vorkommen im Unter- suchungsgebiet : x nachgewiesen, Status- und Ortsangabe- möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. un- wahrscheinlich
Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U Anh. I	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	S Anh. I	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	pot. Nahrungsgast, pot. Brutvogel (außerhalb des Plangebietes)
Schellente	<i>Nachweis 'Rast / Winter- vorkommen' ab 2000 vorhanden</i>	G Art. 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	pot. Nahrungsgast
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G Anh. I	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Sperber	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	pot. Nahrungsgast, pot. Brutvogel (außerhalb des Plangebietes)
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G↓	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Tafelente	<i>Durchzügler/Wintergast</i>	G Art. 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G Art. 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	pot. Nahrungsgast
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	S	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U Art. 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Wachtelkönig	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	S Anh. I	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	pot. Nahrungsgast
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	pot. Nahrungsgast
Waldwasserläufer	<i>Nachweis 'Rast / Winter- vorkommen' ab 2000 vorhanden</i>	G Art. 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U Art. 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U Anh. I	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G↓ Art. 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Zwergsäger	<i>Nachweis 'Rast / Winter- vorkommen' ab 2000 vorhanden</i>	G Anh. I	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G Art. 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)

Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszu- stand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht Biogeografi- sche Region: Atlantisch VS-RL bzw. FFH-RL	Bemerkung zum Vorkommen im Unter- suchungsgebiet : x nachgewiesen, Status- und Ortsangabe- möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. un- wahrscheinlich
Zwergtaucher	<i>Nachweis 'Rast / Winter- vorkommen' ab 2000 vorhanden</i>	G Art. 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)

5.2 Potenzialanalyse der planungsrelevanten Arten und Arten der FFH-Richtlinie

Von den aufgelisteten Arten (s. Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4511 (LANUV April 2018) mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im) finden einige Arten in Teilbereichen des Untersuchungsgebiets Habitatstrukturen, die potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. Aus den umliegenden Bereichen ist die Wahrscheinlichkeit gegeben dass planungsrelevante Arten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche aufsuchen.

Laichgewässer für Amphibien befinden sich nicht im Plangebiet. Auch als Landlebensraum ist das Plangebiet und das erweiterte Untersuchungsgebiet voraussichtlich nicht für planungsrelevante Arten geeignet.

Reptilien sind innerhalb der Plangebietsfläche aufgrund ungeeigneter Strukturen nicht zu erwarten. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind Vorkommen, insbesondere entlang der im Norden gelegenen Bahntrasse, nicht auszuschließen.

Von den genannten Fledermäusen, die potenziell im Raum vorkommen können, suchen fast alle Arten zumindest gelegentlich Baumhöhlen oder -spalten als Tagesquartiere auf. Manche nutzen Baumhöhlen auch als Winterquartier Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen. Der Baumbestand innerhalb des Plangebietes bietet dagegen kein Baumhöhlenpotenzial. Bei der Kontrolle des Gehölzbestandes im laubfreien Zustand konnten zudem keine Baumhöhlen oder geeignete Spalten festgestellt werden. Gebäude, die eine Funktion als Tagesquartier besitzen können, befinden sich im gesamten Untersuchungsgebiet. Auf der Plangebietsfläche sind dagegen keine geeigneten Strukturen vorhanden. Von mehreren Fledermausarten kann das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche aufgesucht werden.

Von den genannten Vogelarten finden überwiegend einige Gebäudebrütende Arten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet. Das Plangebiet

selbst bietet keine geeigneten Strukturen. Von Greifvögeln und Eulen kann das gesamte Gebiet zudem als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt werden. Nördlich und entlang der Bahnlinie sind Brutstätten von Gehölzbrütenden Arten und Greifvögeln nicht auszuschließen. Innerhalb der Plangebietsfläche sind sich aufgrund fehlender bzw. ungeeigneter Strukturen dagegen nicht zu erwarten.

Brutvorkommen verfahrenskritischer Arten sind gemäß Potenzialanalyse nicht zu erwarten.

5.2 Wirkprognose

5.2.1. Wirkfaktoren des Vorhabens

Für die Abschätzung der relevanten Wirkungen aller bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG von besonderer Relevanz für die planungsrelevanten Arten sind, werden die Darstellungen des planerischen Entwurfs zugrunde gelegt.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, den Standort planungsrechtlich zu entwickeln und zu qualifizieren. Die Ansiedlung von nicht störenden Gewerbe-, Gastronomie- sowie Büronutzungen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Nutzungen im Plangebiet sowie der Umgebungsbebauung ist planerische Maßgabe für das Bebauungsplanverfahren. Zudem sollten innerhalb des Verfahrens auch Möglichkeiten und Festsetzungen zur Begrünung und Gestaltung des Plangebiets geprüft und festgesetzt werden, um auch den stadtgestalterischen Ansprüchen entlang dieser wichtigen Einfallstraße gerecht zu werden.

Bei den Wirkfaktoren des Vorhabens, handelt es sich u.a. um baubedingte Wirkungen wie temporäre Beunruhigung, Flächenbeanspruchungen und Vegetationsverluste.

Da die genaue Art und Weise sowie die Durchführung der Bebauung im aktuellen Planungsstand noch nicht abschließend bekannt sind, werden die Wirkfaktoren zur Abschätzung der Beeinträchtigungen allgemein betrachtet werden. Bei Durchführung müssen die folgenden Wirkfaktoren zur Abschätzung der Beeinträchtigungen berücksichtigt werden:

baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme mit Vegetationsverlust,
- Abbruch und erhebliche bauliche Veränderung des aktuellen Baubestandes,
- Fallenwirkung der offenen Baugruben für bodengebundene Tierarten,
- visuelle, akustische, stoffliche Störwirkungen, Beunruhigung,
- Unfall-/Kollisionsrisiko

anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Nutzungsänderung,
- Veränderung des Standortklimas,
- Fallenwirkung durch Schächte, Luken und Öffnungen für bodengebundene Tierarten
- Bepflanzung offener Fläche,
- Funktionsverlust durch Umbaumaßnahmen

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- visuelle, akustische Störwirkungen, Beunruhigung (z.B. Änderung der Nutzungsintensität,
- Unfall-/Kollisionsrisiko.

5.2.2. Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten

Da es möglich ist, dass neben den beobachteten Arten weitere von den in Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4511 (LANUV April 2018) mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im gelisteten Arten im Gebiet vorkommen können, wird im Folgenden abgeschätzt, ob durch die vorgesehene Baumaßnahme Artenschutzkonflikte entstehen können. Hierzu wird tabellarisch für die jeweiligen Arten die mögliche Betroffenheit erläutert.

Tab. 2: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
Reptilien		
Zauneidechse	<p>Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen (LANUV 2018)</p> <p>Entlang der Bahnlinie im Norden des Untersuchungsgebietes ist ein Vorkommen der Art somit grundsätzlich nicht auszuschließen. Zum Plangebiet selbst führen keine gut geeigneten Leitlinien. Zudem fehlen im Plangebiet Strukturen für ein Vorkommen der Art.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.</p>	nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
Säugetiere		
<p>Braunes Langohr BreitflügelFledermaus, Großer Abendsegler Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus</p>	<p>Alle Arten können das Plangebiet zumindest gelegentlich zur Jagd oder während der Zugzeit aufsuchen/überfliegen.</p> <p>Die Tiere haben auch nach der Umsetzung des Bauvorhabens potenziell die Möglichkeit das Plangebiet weiterhin aufzusuchen.</p> <p>Durch die Versiegelung werden allerdings potenzielle Jagdhabitats beansprucht. Die Arten nutzen ein breites Spektrum an Jagdhabitats mit größeren Aktionsradien. Diese sind im angrenzenden Raum in ausreichendem Maße und Qualität bzw. Struktur vorhanden, so dass für die aufgeführten Arten eine Beeinträchtigung essenzieller Jagdhabitats nicht zu erwarten ist. Auch nach der Umsetzung der Maßnahme kann das Plangebiet von den Arten aufgesucht werden.</p> <p>Durch betriebsbedingte visuelle Störwirkungen (Lichtwirkungen) können Jagdhabitats und Leitstrukturen lichtempfindlicher Arten (insbesondere der Rauhautfledermaus) als Nahrungshabitats und Flugrouten entwertet werden. Aufgrund der vergleichsweise großen Aktionsräume der lichtempfindlichen Arten, ihrem vermutlich nur sporadischem Auftreten wird der Verlust der entwerteten Strukturen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes und damit erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population führen. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst.</p> <p>Arten, die in Baumhöhlen oder Gebäuden Quartiere beziehen, können dies im Untersuchungsgebiet auch nach Umsetzung des Vorhabens. Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Quartierstrukturen für solche Arten vorhanden. Betriebsbedingte Wirkungen (z.B. Lichtmissionen), die weit über das aktuelle Niveau hinausgehen, sind nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ist somit insgesamt nicht zu erwarten.</p>	<p>nein</p>
Vögel		
<p>Mehlschwalbe, Rauchschwalbe</p>	<p>Die Schwalben sind Gebäudebrüter. Zur Nahrungssuche werden insektenreiche Lebensräume in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt (LANUV 2018).</p> <p>Brutplätze der Schwalbenarten sind im Plangebiet nicht vorhanden und aufgrund der Gebäudestrukturen nicht zu erwarten. Im Untersuchungsgebiet können einige Gebäude eine Eignung als Brutplätze haben. Jagd auf Luftinsekten ist aufgrund der Lage am Freiraum wahrscheinlich. Da dies auch im benachbarten Umfeld in ausreichendem Maße möglich ist, wird die Habitatfunktion im Plangebiet nicht als essenziell eingestuft. Negative Auswirkungen auf die Vorkommen der Art sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.</p>	<p>nein</p>
<p>Feldsperling, Gartenrot-schwanz</p>	<p>Die Arten bevorzugen Gehölze mit Totholzanteilen bzw. Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. dichte Gehölzbestände. Auch Gebäude werden als Brutplätze genutzt.</p> <p>Die Strukturen, die voraussichtlich beansprucht werden, weisen keine Habitatrequisiten auf, die für diese Arten geeignet sind. Zudem ist die Struktur des Geländes und des nahen Umfeldes nicht als Bruthabitats für diese Arten geeignet. Geeignete Strukturen sind außerhalb des Plangebietes, insbesondere im Umfeld der Bahnlinie im Norden zu finden. Aufgrund ihrer großen Aktionsräume können sie allerdings zur Nahrungssuche sporadisch im Gelände auftreten.</p> <p>Bei einer Fällung der Gehölze und Beseitigung des Vegetationsbestands sind allerdings keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p>	<p>nein</p>

B-Plan 194 „Schützenstraße“, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I, Vorprüfung)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Sperber, Saatkrähe	<p>Beide Arten benötigen als Brutplätze Strukturen die nicht im Plangebiet vorhanden sind. Solche sind insbesondere im Norden des Untersuchungsgebietes zu finden</p> <p>Aufgrund ihrer großen Aktionsräume können sie allerdings zur Nahrungssuche sporadisch im Gelände auftreten.</p> <p>Bei einer Fällung der Gehölze und Beseitigung des Vegetationsbestands sind keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
Nachtigall	<p>Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig (LANUV 2018).</p> <p>Die Art findet potenziell geeignete Habitatstrukturen im Norden des Untersuchungsgebietes entlang des Bahndammes. Das Plangebiet selbst ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für diese Art nicht geeignet.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.</p>	nein
Kuckuck	<p>Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer der seine Eier in die Nester anderer Vögel legt. Geeignete Wirtsvögel sowie deren Habitatstrukturen kommen im Gebiet vor. Dabei handelt es sich unter anderem um Heckenbraunellen, Rotkehlchen und Grasmücken. Aufgrund des Bestandsrückgangs und der Lage des Plangebiets ist das Auftreten dieser Art im Plangebiet sehr unwahrscheinlich aber nicht gänzlich auszuschließen.</p> <p>Durch Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit dieser Art können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Durch die Rodung und Fällung von Gehölzen ausschließlich in der gesetzlich vorgegebenen Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Brutzeit von Vögeln) wird das Risiko Verbotstatbestände der §§ 44 (1) Nr. 1 und/oder Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG auszulösen vermieden.</p>	nein
Habicht, Schleiereule, Turmfalke, Mäusebusard, Waldohreule, Waldkauz	<p>Brutplätze der aufgeführten Arten wurden im Plangebiet nicht festgestellt und sind nicht zu erwarten (u.a. aufgrund fehlender Strukturen und großen Störintensität durch vorhandene Bebauung, angrenzendem Spielplatz, etc.). Die meisten dieser Arten haben große Aktionsradien und können aufgrund der Entfernung zu geeigneten Lebensräumen potenziell die Vorhabenfläche sporadisch zur Nahrungssuche aufsuchen. Aufgrund der Größe und Struktur des Plangebiets kommt ihm keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die jeweilige Art zu. Ausweichgebiete bei bau- und anlagenbedingten Störungen sind im weiteren Umfeld in ausreichendem Maße vorhanden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.</p>	nein
<p>Brutvögel der Siedlungen und Gärten</p> <p>z.B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gelbspötter, Goldammer, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel,</p>	<p>Nicht planungsrelevanten Arten konnten im Rahmen der Geländebegehung zur Brutzeit im Plangebiet festgestellt werden.</p> <p>Gehölzbestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Arten dieser Lebensräume geeignet sind und die bau- und anlagebedingt beansprucht werden, befinden sich ebenfalls auf dem Grundstück</p> <p>Durch Fäll- und Rodungsarbeiten sowie dem Abbruch der Gartenlaube während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Durch die Beanspruchung von Gehölzen im Plangebiet können Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestät-</p>	nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
Zaunkönig, Zilpzalp	<p>ten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund des weiterhin vorhandenen Lebensraumes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der Biologie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, ist eine Verlagerung von Brutrevieren im Einzelfall möglich. Zudem weist das MUNLV (2010) darauf hin, dass bei Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.</p>	

5.3 Ergebnisse und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise

Die Untersuchung, Geländekontrolle und Recherchen haben Hinweise auf die Eignung des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der planungsrelevanten Vogelart Kuckuck ergeben.

Der Vegetationsbestand des Plangebiets, der beansprucht wird, bietet zudem potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für in NRW nicht planungsrelevante Brutvogelarten der Waldränder, Feldgehölze, Baumreihen, Hecken und Kleingehölze sowie Gärten.

Die Risikoabschätzung für die potenziell vorkommende Art Kuckuck (s. Tab. 2) hat demnach ergeben, dass ohne Vermeidungsmaßnahmen durch bau- und anlagebedingte Eingriffe ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 nicht ausgeschlossen werden kann.

Als **artenschutzrechtliche Maßnahmen**, die einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermeiden, ist vorzusehen:

1. Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten der Art Kuckuck

Zur Vermeidung von Individuenverlusten und Verletzungen der Art Kuckuck durch die Baufeldfreimachung ist eine Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten und Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetation, Entfernen/Abtransport des Schnittguts) zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar vorzusehen.

2. Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln

Die Baufeldräumung (Beseitigung aller Gehölze, Entfernen/Abtransport des Schnittguts) wird zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten von Vögeln generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt. In dieser Zeit ist auch die Gartenlaube abzureißen, die ebenfalls von Vögeln genutzt werden könnte. Damit wird ein Verstoß gegen das Tötungsverbot von im Nest befindlichen Jungvögeln und Eiern nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden. Gleichzeitig kann so ein Verstoß bei Fledermäusen in sommerlichen Quartieren vermieden werden.

6. Literatur und Quellenverzeichnis

AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW: www.saeugeratlas-nrw.lwl.org

AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (HRSG.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Bd.1 und 2. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW: <http://www.herpetofauna-nrw.de>

BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. BirdLife Conservation Series No. 12, BirdLife International, Wageningen, The Netherlands.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, H. 70 (1). Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), am 01. März 2010 in Kraft getreten

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

KAISER, M. (2010): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, LANUV NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2013): Biotopkataster.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Gesamtfassung 2010. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm>
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW.
- MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos Verlags GmbH. Stuttgart.
- MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010
- MKULNV (2017): Leitfaden „-Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-“ Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht vom 09.03.2017
- NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT (NWO) (2013): Online-Ausgabe des nordrhein-westfälischen Brutvogelatlantens: „Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens“
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.